Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3068

23. 11. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Vera Lengsfeld und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN — Drucksache 13/2807 —

Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für Bergbauvorhaben in den neuen Bundesländern

Mit der Umsetzung der EG-Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) wurde auch für bestimmte bergrechtliche Vorhaben die UVP angeordnet. Eine Überleitungsvorschrift im deutschen Einigungsvertrag (Anlage I Kapitel V Abschnitt III Nr. 1b, bb des Einigungsvertrages) sieht jedoch keine UVP für bereits bestehende Bergbauprojekte in den neuen Bundesländern vor, deren Genehmigungsverfahren vor dem 3. Oktober 1990 angelaufen sind. Durch die Übergangsregelung im Einigungsvertrag unterliegen große Tagebaue, die in den neuen Bundesländern in den nächsten Jahrzehnten betrieben werden, keiner bestimmten UVP-Pflicht.

Die UVP-Richtlinie räumt den Mitgliedstaaten einen Beurteilungsspielraum ein für die Frage, ob bei Vorhaben mit bestimmten Merkmalen eine UVP erforderlich ist. Nachdem die Bundesregierung für bestimmte Bergbauvorhaben die UVP-Pflicht eingeführt hat, ist nach EG-Recht diese Prüfung auch erforderlich, und Ausnahmen sind nur dann gerechtfertigt, wenn Vorhaben mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sind. Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung 85/337/EWG sieht keine Übergangsklauseln, d. h. auch keine Sondervorschriften für die neuen Bundesländer, hinsichtlich des Anwendungszeitpunktes vor. Die EU-Kommission vertritt daher bezüglich eines konkreten Bergbauprojektes, dem Braunkohletagebau Jänschwalde, die Auffassung, daß die Überleitungsvorschrift im deutschen Einigungsvertrag nicht mit der Richtlinie 85/337/EWG zu vereinbaren ist, wie EU-Umweltkommissarin Bjerregard mitteilte. Im Mai 1995 wurde die Beschwerde bezüglich der fehlenden UVP für den Braunkohletagebau Jänschwalde von der Kommission in ein Vertragsverletzungsverfahren umgewandelt. Die Kommission ist der Auffassung, daß die für die UVP-Pflicht entscheidende Genehmigung, aufgrund derer der Vorhabenträger das Recht zum Abbau der Kohle erhält, von 1994 datiert und daher eine UVP notwendig ist.

Der Europäische Gerichtshof hat bereits in einem Urteil zur Überleitungsvorschrift im bundesdeutschen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) die Rechtswidrigkeit dieser Bestimmung festgestellt: „Artikel 12 Abs. 1 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffent-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 20. November 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

lichen und privaten Projekten gestattet es nicht, daß ein Mitgliedstaat, der diese Richtlinie nach dem 3. Juli 1988, dem Tag des Ablaufs der Umsetzungsfrist, in seine nationale Rechtsordnung umgesetzt hat, Projekte, für die das Genehmigungsverfahren vor Inkrafttreten des nationalen Gesetzes zur Umsetzung dieser Richtlinie, aber nach dem 3. Juli 1988 eingeleitet wurde, durch eine Übergangsvorschrift von der in der Richtlinie vorgeschriebenen Umweltverträglichkeitsprüfung ausnimmt."

Damit sprach sich der Europäische Gerichtshof bereits gegen nationale Überleitungsklauseln aus, die von den Fristen der EG-Richtlinie abweichen.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung nach der Einleitung des Vertragsverletzungsverfahrens die Vorwürfe der EU-Kommission, daß die Überleitungsvorschrift im Einigungsvertrag, die Bergbauprojekte, deren Genehmigungsverfahren vor dem 3. Oktober 1990 angelaufen sind, von einer UVP ausnimmt, nicht mit der EG-Richtlinie zu vereinbaren ist?

Das deutsche Recht sieht in Übereinstimmung mit europarechtlichen Vorgaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für neue Vorhaben ab einer bestimmten Größenordnung vor. Dies gilt für Vorhaben in den alten wie in den neuen Bundesländern.

Die Ausnahmeregelung im Einigungsvertrag für Vorhaben, bei denen das Verfahren zur Zulassung des Betriebs bereits vor dem 3. Oktober 1990 begonnen war, steht im Einklang mit der Richtlinie 85/337/EG. Für die neuen Bundesländer kommt als Stichtag für die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung der 3. Juli 1988 – Datum des Inkrafttretens der Richtlinie 85/337/EG – nicht in Betracht. Würde diese Auffassung zutreffen, dann wäre das die UVP-Richtlinie umsetzende Bundesrecht bereits ab dem 3. Juli 1988, also vor der Wiedervereinigung in der ehemaligen DDR anzuwenden. Dies war aus offensichtlichen Gründen nicht möglich. Stichtag muß vielmehr der Zeitpunkt der Wiedervereinigung, also der 3. Oktober 1990, sein. Denn erst zu diesem Zeitpunkt wurde das Bundesrecht in den neuen Ländern in Kraft gesetzt. Im vorliegenden Fall war das Genehmigungsverfahren zum Tagebau Jänschwalde bereits vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen.

Aber auch Verfahren, die zu diesem Zeitpunkt erst eingeleitet waren, sind aus Gründen des Vertrauensschutzes nach altem Recht zu Ende zu führen. Hierauf hat bereits Generalanwalt Gulmann in seinem Schlußantrag vom 3. Mai 1994 zu der in der Anfrage zitierten Rechtssache C-396/92 (Vereinbarkeit der Überleitungsvorschrift des § 22 UVPG mit der UVP-Richtlinie) hingewiesen. Dies gilt um so mehr, als dem Vorhabenträger – anders als in den alten Ländern – die dreijährige Durchführungsfrist des Artikels 12 Absatz 1 der UVP-Richtlinie nicht zur Verfügung stand.

2. Inwieweit entsprechen nach Ansicht der Bundesregierung Ausmaß und Qualität des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens der ehemaligen DDR bei der Prüfung der Umweltbelastungen den Anforderungen einer UVP nach dem UVPG?

Die Vorschriften zur Zulassung bergbaulicher Vorhaben der ehemaligen DDR sahen auf den verschiedenen Stufen neben der Berücksichtigung gesellschaftlicher, planerischer und wirtschaft-

licher Aspekte auch die Einbeziehung von Umweltbelangen vor. So diente insbesondere die Ausweisung von Bergbauschutzgebieten nicht nur der Koordinierung der Gewinnung, sondern auch der Zielstellung, die Gewinnung mineralischer Rohstoffe in ihrem Ablauf und ihren territorialen Auswirkungen insbesondere auch auf die Umwelt in die Gesamtentwicklung des Territoriums einzubeziehen. Auch auf den anderen Genehmigungsstufen sahen die Vorschriften die Beachtung von Umweltaspekten vor.

3. Aus welchen Gründen bezieht die Bundesregierung das oben zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofes nicht auf Bergbauprojekte in den neuen Bundesländern, die nach dem 3. Juli 1988 eingeleitet wurden und für die aufgrund ihrer Ausdehnung und Fördervolumen nach geltendem Bergrecht eine UVP vorgesehen ist?

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war vor der Wiedervereinigung in den neuen Bundesländern weder erforderlich noch möglich. Erst mit dem Einigungsvertrag wurde in den neuen Bundesländern Bundesrecht – und damit auch die durch Bundesrecht umgesetzten EG-Richtlinien – umgesetzt. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 hingewiesen.

4. Was waren Inhalt und Ergebnis des Gespräches zwischen EU-Kommission und Bundesregierung über die Überleitungsregelung im Einigungsvertrag, das laut Pressemitteilungen (Lausitzer Rundschau, 25. August 1995) im September 1995 stattfand?

Ein solches Gespräch hat nicht stattgefunden.

5. Welche Informationen liegen der Bundesregierung vor hinsichtlich der Zeiträume des weiteren Abbaus, den Abbaumengen und Abbauflächen für den Großtagebau Jänschwalde, die sich aus den zu DDR-Zeiten erteilten Genehmigungen ergeben?

Nach Kenntnis der Bundesregierung war der Tagebau Jänschwalde in seinem gesamten künftigen Abbauumfang durch Planungs- und Gestattungsakte der DDR genehmigt.

6. Wie gedenkt die Bundesregierung hinsichtlich UVP für „alte" Bergbauvorhaben in den neuen Bundesländern zu verfahren, wenn sich der Europäische Gerichtshof den Vorwürfen der Kommission anschließt und die Regelung im Einigungsvertrag für nicht konform mit EG-Recht erklärt?

Der Europäische Gerichtshof ist von der Europäischen Kommission bisher nicht angerufen worden. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.



Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333